



Neumental, den 07. Dezember 2013

Frau
Isabel Eggert
Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

**Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) zum Entwurf der
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

Sehr geehrte Frau Eggert,

zunächst bedanke ich mich für die Zusendung der Synopse der Änderungen und dafür, dass dem dlh die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Gleichzeitig entschuldige ich mich für die Verspätung.

Der dlh begrüßt im vorliegenden Entwurf, dass der Tendenz, die für den Schulalltag wichtigsten Regelungen in einer einzigen zentralen Verordnung zusammenzufassen, durch den Einbau der Regelungen aus der ausgelaufenen Ferienordnung weiterhin Rechnung getragen wurde. Bezüglich der Einzelbestimmungen verweise ich speziell auf die Stellungnahmen der Mitgliedsverbände des dlh (GLB, HPhV und VDL), die die Spezifika der einzelnen Schulformen detailliert beleuchten.

Nachstehend erlauben Sie mir nur einige wenige Anmerkungen:

Zu §3(2, neu):

Das Vorziehen des Beantragungstermins auf „vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts“ beinhaltet u.E. eine Vereinfachung in der Handhabung.

Zu §7(4, neu):

Da die weiterführenden Schulen zu einem Abschluss führen, muss dazu der Unterricht lernzielgleich ausgelegt sein. Die in diesem Abschnitt benutzte Formulierung „verbunden mit geringerem Anforderungsniveau“ muss nach Meinung des dlh präzisiert werden, da die dort aufgenommenen Regelungen nicht darauf hinauslaufen dürfen, auf einem dauerhaft niedrigeren, vor allem inhaltlich niedrigeren, Anforderungsniveau zu bewerten, sondern es u.E. darum geht, temporäre Leistungsbeeinträchtigungen aufzufangen. Evtl. könnte – um Missverständnissen vorzubeugen – überlegt werden, die in §7(4) aufgelisteten Maßnahmen in §7(3) zu integrieren.

Zu §7(6, neu):

Im Sinne der Vergleichbarkeit zentraler Abschlüsse sollte überlegt werden, die Regularien für alle Abschlussprüfungen analog der dort für das Abitur getroffenen zu formulieren.

§33(2, neu):

Der dlh begrüßt die Aufnahme von „*in der Regel*“, da es sowohl die schulische Realität, als auch die Einwände von Gewerkschaften und Verbänden widerspiegelt.

§39(4, neu):

Bei der Entscheidung einer Fortführung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II sollte das Votum der Klassenkonferenz vor der Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde – in Analogie zu den in §39(6) und §42(3, neu) getroffenen Regelungen – vorgesehen werden, auch um einen Widerspruch zu den Regelungen des §42(3, neu) zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



(Edith Krippner-Grimme,
dlh-Landesvorsitzende)